



Aktenzeichen: Krenz/Sachs  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.11.2017 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XII/293/2017**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.12.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2017	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2017	

**Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld**

**Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.11.2015 die Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) erlassen, die am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. In § 14 ist geregelt, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

In 2016 wurden im Stadtteil Westerfeld (Abrechnungsgebiet 4) grundhafte Straßensanierungen in der Neugasse, Schäfergasse und Weiherstraße durchgeführt. Für diese Maßnahmen wurde ein wiederkehrender Straßenbeitrag von 0,63.83618 €/m<sup>2</sup> für das Jahr 2016 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 beschlossen. Für die Schlussrechnungen der Straßenbaumaßnahmen und Ingenieurleistungen ist auch für 2017 ein Beitrag zu erheben. Die Verwaltung hat daher den entsprechenden Beitrag wie folgt berechnet:

1.	Beitragsfähiger Aufwand im Jahr 2017	41.904,75 €
2.	abzüglich 37 % Anteil der Stadt für das Abrechnungsgebiet 4 (Westerfeld)	<u>15.504,76 €</u>
3.	auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen	<b>26.399,99 €</b>
4.	Gesamtveranlagungsfläche im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld	<b>374.757 m<sup>2</sup></b>
5.	Berechnung wiederkehrender Straßenbeitrag für 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld	
	$26.399,99 \text{ €} : 374.757 \text{ m}^2 = 0,07.04456 \text{ €/m}^2$	

Dieser Beitragssatz ist in einer entsprechenden Satzung zu beschließen. Den städtischen Gremien wird daher der Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes im Hinblick auf die Bescheiderteilung und die anschließende Verfahrensabwicklung, wird die Verwaltung die Straßenbeiträge für 2016 und 2017 zusammen in einem Bescheid im Februar/ März 2018 anfordern.

Es werden vorab noch aktuelle Informationen zu den wiederkehrenden Straßenbeiträgen, insbesondere die Höhe des zuzahlenden Beitrags, auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die beitragsfähigen Gesamtkosten betragen für beide Jahre zusammen 426.028,36 €. Hiervon hat die Stadt als städtischen Anteil (37%) 157.630,49 € zu tragen. Die Einnahmen von ca. 268.000 € werden sich auf etwa 800 Bescheide verteilen, wobei die Stadt für eigene Grundstücke mit ca. 7000 € belastet wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 17.11.2015 folgende

#### **Satzung**

#### **über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld**

zu erlassen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

**Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt für das Jahr 2017 im**

**Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld 0,07.04456 €.**

#### **§ 2 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Thomas Pauli  
Bürgermeister